

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 10.11.2010	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2010/0499 Magistratsbeschluss-Nr.

**Betreff: Bebauungsplan S 23 - Heinrichstraße/Nieder-Ramstädter Straße/Mathildenstraße -
(Satzungsbeschluss)**

Vorlage vom: 9.11.2010

Beschlussvorschlag:

1. Zum offen gelegten Entwurf des Bebauungsplans S 23 – Heinrichstraße/Nieder-Ramstädter Straße/Mathildenstraße – für das Gebiet zwischen der Heinrichstraße und der Mathildenstraße entlang der Nieder-Ramstädter Straße gingen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB die in Anlage 1 zusammengefassten Stellungnahmen ein.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird im Sinne der jeweiligen Prüfung (**Anlage 1**) entschieden.
2. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zu diesem Bebauungsplanentwurf gingen die in Anlage 2 zusammengefassten Stellungnahmen ein.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird im Sinne der jeweiligen Prüfung (**Anlage 2**) entschieden.
3. Der vorliegende Bebauungsplan S 23 mit seiner Begründung (**Anlage 3**) und der in den Bebauungsplan aufgenommenen Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen wird zur Satzung beschlossen.

Anlagen:	Anlage 1: Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und TÖB Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit Datenschutzrelevante Anlage Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan S 23 Bebauungsplan S 23 (wird zu den Sitzungen ausgehängt)
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage: ☒

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage Nr. 2010/0499 vom 09.11.2010:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schließung des Blockrandes zur Ausbildung einer angemessenen Stadtkante, die den Stadteingang von Osten her markiert. Des Weiteren wird mit der Schaffung einer zusammenhängenden, geschlossenen Blockrandbebauung eine Lärminderung für den Blockinnenbereich beabsichtigt, um die Wohnnutzung zu verbessern. Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.07.2006 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Ziele und Zwecke der Planung erfolgte nach Beschluss des Magistrats vom 09.05.2007 in der Zeit vom 11.05.2007 bis einschließlich 11.06.2007.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit der zugehörigen Begründung erfolgte nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2010 in der Zeit vom 11.05.2010 bis einschließlich 11.06.2010.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden, wurde mit Schreiben vom 12.05.2010 durchgeführt.

Zu 1:

In **Anlage 1** wurden die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf S 23 zusammengefasst und entsprechend geprüft.

Zu 2:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB gingen die in **Anlage 2** zusammengefassten und geprüften Stellungnahmen ein.

Zu 3:

Der Bebauungsplan S 23 ist mit seiner Begründung (**Anlage 3**) und der im Plan enthaltenen Satzung zur Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bebauungsplan wird anschließend durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

- Bebauungsplan S 23

Vorab werden übersandt:

- 11 Exemplare des Bebauungsplans S 23 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
- Akten z. Hd. des Berichterstatters

Darmstadt, den 09.11.2010
VI/61.2 zim NSt. 2603